

Der Aufsichtsrat der EQS Group AG, München (nachfolgend „Gesellschaft“), hat sich durch Beschluss vom 30. März 2023, gemäß § 13 der Satzung der Gesellschaft folgende

GESCHÄFTSORDNUNG

gegeben:

§ 1 Allgemeines

Der Aufsichtsrat erfüllt seine Aufgaben nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung der Gesellschaft und dieser Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Aufsichtsrates arbeiten zum Wohle der Gesellschaft eng und vertrauensvoll mit dem Vorstand zusammen und sind bei der Ausübung ihres Amtes dem Wohle des Unternehmens verpflichtet und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Seine Mitglieder haben, sofern Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung nichts Anderes bestimmen, die gleichen Rechte und Pflichten und sind an Weisungen nicht gebunden. Die den Aufsichtsrat betreffenden Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex („DCGK“) werden beachtet, soweit sich aus der auf der Website der Gesellschaft veröffentlichten Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat nach § 161 AktG nicht etwas anderes ergibt.

§ 2 Zusammensetzung, Amtszeit

- 1) Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern, die nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes gewählt werden.
- 2) Zur Wahl als Mitglied des Aufsichtsrates der Gesellschaft sollen in der Regel nur Personen vorgeschlagen werden, die das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 3) Bei Vorschlägen zur Wahl oder Wiederwahl von Aufsichtsratsmitgliedern soll darauf geachtet werden, dass dem Aufsichtsrat jederzeit Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen, hinreichend unabhängig sind und den für das Amt erforderlichen Zeitaufwand erbringen können.

§ 3 Wahl und Aufgaben von Vorsitzendem und Stellvertreter (n)

- 1) Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine konstituierende Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung führt bis zur Beendigung der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und der Stellvertreter der bisherige Aufsichtsratsvorsitzende und für den Fall, dass dieser nicht anwesend ist, das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz.
- 2) Zu den Aufgaben des Vorsitzenden des Aufsichtsrates gehört auch die Organisation der Zusammenarbeit mit dem Vorstand. Gemeinsam mit dem Vorsitzenden des

Vorstands bespricht der Vorsitzende des Aufsichtsrats regelmäßig die strategische Ausrichtung, die Geschäftsentwicklung, die organisatorische Aufstellung und das Risikoprofil des Konzerns. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch den Vorsitzenden des Vorstandes informiert. Der Aufsichtsratsvorsitzende unterrichtet sodann den Aufsichtsrat und beruft erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung ein.

- 3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter unterrichten sich über wesentliche Angelegenheiten der Gesellschaft laufend gegenseitig.
- 4) Ständiger Vertreter des Aufsichtsrates gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden, sowie gegenüber dem Vorstand, ist der Vorsitzende. Der Aufsichtsratsvorsitzende nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr.
- 5) Der Aufsichtsratsvorsitzende ist durch die Satzung ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

§ 4 Aufsichtsratssitzungen

- 1) Der Aufsichtsrat hält mindestens einmal pro Quartal eine Sitzung ab. Er muss mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr eine Sitzung abhalten.
- 2) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung soll unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen erfolgen, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden. Eine Sitzung ist auch anzuberaumen, wenn dies von einem Mitglied des Aufsichtsrates oder dem Vorstand der Gesellschaft unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird. Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu richten. Die Sitzung muss dann binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist angemessen verkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich, telegrafisch oder mittels elektronischer Medien (z.B. EMail) einberufen.
- 3) Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Ist die Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf über Gegenstände der Tagesordnung, die nicht in der Einladung enthalten waren und auch nicht bis zum dritten Tag vor der Sitzung mitgeteilt worden sind, nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu bestimmenden angemessenen Frist schriftlich, mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Aufsichtsratsmitglied innerhalb der Frist widersprochen hat. Telefonisch oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel zugeschaltete Mitglieder des Aufsichtsrats gelten als anwesend.
- 4) Zu allen Beratungsgegenständen soll den Aufsichtsratsmitgliedern ausführliches Informationsmaterial zur Verfügung gestellt werden, in der Regel zusammen mit der Einladung oder spätestens 1 Woche vor der Sitzung.
- 5) Aufsichtsratssitzungen werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden geleitet. Er bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und die Art der Abstimmung.

- 6) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen teil, sofern der Aufsichtsrat nichts anderes bestimmt. Der Aufsichtsrat soll regelmäßig auch ohne den Vorstand tagen.

§ 5 Beschlussfassung

- 1) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Aufsichtsratssitzungen. Auf Anordnung des Vorsitzenden oder mit Zustimmung aller Mitglieder des Aufsichtsrats können Sitzungen auch in Form einer Telefonkonferenz oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) abgehalten und einzelne Aufsichtsratsmitglieder telefonisch oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videoübertragung) zugeschaltet werden; in diesen Fällen kann die Beschlussfassung im Wege der Telefonkonferenz oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) erfolgen. Abwesende bzw. nicht an der Konferenzschaltung teilnehmende oder zugeschaltete Aufsichtsratsmitglieder können auch dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Darüber hinaus können sie ihre Stimme auch im Vorfeld der Sitzung, während der Sitzung oder nachträglich innerhalb einer vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu bestimmenden angemessenen Frist auch mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel abgeben. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht.
- 2) Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates kann auf Anordnung des Vorsitzenden auch außerhalb von Sitzungen durch fernmündliche, schriftliche, fernschriftliche Beschlussfassungen oder Beschlüsse durch elektronische Medien sowie in Kombination der vorgenannten Formen erfolgen. Den Mitgliedern des Aufsichtsrates steht ein Widerspruchsrecht gegen diese Art der Beschlussfassung innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist zu.
- 3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen; ein Mitglied des Aufsichtsrates nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält.
- 4) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt. Dabei zählt die Stimme des Vorsitzenden bei Stimmgleichheit doppelt; dies gilt auch bei Wahlen. Nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Abstimmung nicht teil, so gibt die Stimme seines Stellvertreters bei Stimmgleichheit den Ausschlag. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 6 Niederschriften

- 1) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung oder bei Abstimmung außerhalb von Sitzungen vom Leiter der Abstimmung zu unterzeichnen sind.
- 2) Niederschriften über Verhandlungen stellt der Vorsitzende den übrigen Mitgliedern des Aufsichtsrates zunächst in einer Entwurfsfassung zur Verfügung, die spätestens in der folgenden ordentlichen Sitzung des Aufsichtsrates verabschiedet wird.

§ 7 Ausschüsse

- 1) Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass aus seiner Mitte Ausschüsse gebildet werden. Die Ausschüsse haben die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats vorzubereiten und darüber zu wachen, dass seine Beschlüsse ausgeführt werden. Gebildete Ausschüsse können sich eine eigene Geschäftsordnung geben.
- 2) Der Prüfungsausschuss hat die Aufgabe, Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats über Fragen der Rechnungslegung und der Wirksamkeit des Risikomanagementsystems, des internen Kontrollsystems sowie des internen Revisionssystems, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung sowie der Compliance vorzubereiten. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll unabhängig und seit wenigstens zwei Jahren kein Vorstandsmitglied des Unternehmens gewesen sein. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses verfügt über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung.

§ 8 Zustimmungspflichtige Geschäfte

- 1) Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (und vorbehaltlich einer zusätzlichen Erweiterung des Kreises der zustimmungsbedürftigen Geschäfte durch den Aufsichtsrat im Einzelfall) bedürfen folgende Geschäfte der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats:
 - a. Abschluss und Änderung von Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträgen der Gesellschaft;
 - b. Ausdehnung der Gesellschaft auf neue Geschäftszweige und Aufgabe bisheriger Tätigkeiten;
 - c. Veräußerung des Unternehmens im Ganzen, von wesentlichen Teilen des Unternehmens sowie Abschluss von Umgründungs-, Verschmelzungs- und Umwandlungsverträgen;
 - d. Festlegung oder Änderung der Unternehmenskonzeption;
 - e. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Veräußerung sonstiger Gegenstände des Anlagevermögens der Gesellschaft mit Ausnahme von Finanzanlagen, soweit der Zu- oder Abgang 3 Mio. € übersteigt und soweit es sich nicht um Transaktionen innerhalb des EQS Konzerns handelt;
 - f. Sonstige Verpflichtungen oder Geschäfte, die eine Ergebniswirkung bei der Gesellschaft von mind. 3 Mio. € pro Geschäftsjahr haben;
 - g. Festlegung oder Änderung der jährlichen Budgets, der Geschäfts-, Finanz- oder Investitionspläne für das laufende und das bevorstehende Geschäftsjahr sowie der mittel- und langfristigen Unternehmensplanung;
 - h. Erwerbe von Beteiligungen, deren Risiko (bestehend aus Kaufpreis, Garantien und Verbindlichkeiten) 3 Mio. € im Einzelfall übersteigt; Veräußerungen von Beteiligungen;
 - i. Abschluss, Änderung oder Kündigung von Verträgen zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionären oder deren Angehörigen im Sinne von § 15 AO;

- j. Aufstellung oder Änderung allgemeiner Grundsätze über die betriebliche Altersversorgung.
- 2) Die in Ziffer 1) aufgeführten Geschäfte bedürfen auch dann der Zustimmung des Aufsichtsrates, wenn sie von einem konzernverbundenen Unternehmen der Gesellschaft durchgeführt werden.

§ 9 Erörterungspflichtige Angelegenheiten

Folgende Maßnahmen sind dem Aufsichtsrat frühzeitig zur Erörterung im Aufsichtsrat vorzulegen:

- a) Strategische Planung für das Unternehmen bzw. den Konzern;
- b) Wesentliche Veränderung der Unternehmensorganisation einschließlich der Stellenplanung;
- c) Einführung neuer bzw. Änderung bestehender Führungsgrundsätze;
- d) Bestimmung der für das Unternehmen relevanten Key Performance Indicators (KPIs), insbesondere zur Festlegung der variablen Vorstandsvergütung.

§ 10 Vorstandsangelegenheiten

- 1) Der Aufsichtsrat hat gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung zu sorgen. In der Regel hat der Aufsichtsrat spätestens zwölf Monate vor Ablauf der Amtsdauer eines Mitgliedes des Vorstands mit der Auswahl eines geeigneten Nachfolgers dann zu beginnen, wenn der Aufsichtsrat das betreffende Vorstandsmitglied nicht erneut bestellen will oder sofern das Vorstandsmitglied für eine Wiederbestellung nicht zur Verfügung steht, es sein denn die vakante Vorstandsposition soll nicht neu besetzt werden.
- 2) Die Wiederbestellung eines Mitgliedes des Vorstandes vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende seiner Amtsperiode bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung ist nur bei Vorliegen besonderer Umstände in Form eines neuen Vertragsabschlusses zulässig.

§ 11 Jahresabschluss und Abschlussprüfung

- 1) Der Vorstand legt den Jahresabschluss, den Lagebericht und gegebenenfalls den Konzernabschluss, den Konzernlagebericht und den Abhängigkeitsbericht unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat vor. Die Jahresabschlussunterlagen (Jahresabschluss, Lagebericht, Gewinnverwendungsvorschlag und Abschlussprüfungsbericht) sind jedem Aufsichtsratsmitglied mindestens eine Woche vor der Sitzung zuzusenden.
- 2) Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrats über den Jahres- und Konzernabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung. Darüber hinaus nimmt er an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil.
- 3) Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag und trifft mit ihm die Honorarvereinbarung. Im Prüfungsauftrag ist auch zu vereinbaren, dass der Abschlussprüfer über alle sich bei der Prüfung ergebenden und für die Aufgabe des

Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich dem Aufsichtsrat berichtet.

- 4) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss der Gesellschaft, den Lagebericht und den Vorschlag für die Gewinnverwendung sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht und ggf. den Abhängigkeitsbericht zu prüfen. Der Aufsichtsrat unterrichtet die Hauptversammlung der Gesellschaft über das Ergebnis der Prüfung. Im Bericht an die Hauptversammlung hat der Aufsichtsrat auch mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung der Gesellschaft während des Geschäftsjahrs geprüft hat. Ferner hat er anzugeben, welche Ausschüsse gebildet worden sind, sowie die Zahl seiner Sitzungen und die der Ausschüsse mitzuteilen. Ist der Jahresabschluss durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, so hat der Aufsichtsrat zudem zum Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen.

§ 12 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben nach §§ 116 und 93 AktG – auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt – Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich über Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit als Mitglieder des Aufsichtsrates bekannt geworden sind, zu bewahren. Bei Ablauf des Mandats sind auf Verlangen des Aufsichtsratsvorsitzenden alle vertraulichen Unterlagen an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zurückzugeben.

§ 13 Selbstbeurteilung

Der Aufsichtsrat beurteilt regelmäßig, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. In der Erklärung zur Unternehmensführung berichtet der Aufsichtsrat, wie die Selbstbeurteilung durchgeführt wurde.

§ 14 Besondere Geschäfte, Interessenkonflikte

- 1) Der Abschluss und die Änderung von Verträgen im Sinne des § 114 AktG zwischen einem Aufsichtsratsmitglied einerseits und der Gesellschaft oder mit Konzernunternehmen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.
- 2) Jedes Aufsichtsratsmitglied legt mögliche Interessenkonflikte, die durch ein anderes Mandat oder eine andere Tätigkeit entstehen können, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern, Wettbewerbern oder sonstigen Geschäftspartnern, dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen. Die Verfahrensweise bei der Offenlegung ist mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates abzustimmen.
- 3) Der Aufsichtsrat wird in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren.
- 4) Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitgliedes sollen in der Regel zur Beendigung des Mandats führen.
